



Stellungnahme zu LSG Bbg 14/7

Gem. § 15 Abs. 2 S. 1 SGO kann das Gericht zu Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

Das Verfahren LSG Bbg 14/7 wurde dem ursprünglich zuständigen Landesschiedsgericht Bayern vom Bundesschiedsgericht entzogen und an das Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen. Dies wurde notwendig, da das Landesschiedsgericht Bayern das Verfahren länger als drei Monate ohne erkennbaren Fortschritt (nicht) betrieben hatte. Auch während der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht Brandenburg traten Verfahrensverzögerungen ein, für die das Landesschiedsgericht Bayern die Verantwortung trug. Bei eklatanten Rechtsverstößen durch Schiedsgerichte besteht ein erhebliches parteiöffentliches Interesse daran, dass diese nicht unkommentiert bleiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Rechtsverstöße bereits öffentlich diskutiert werden.

Ursprünglich war für das Verfahren das Landesschiedsgericht Bayern zuständig. Dieses verschleppte das Verfahren über drei Monate ohne einen erkennbaren Fortschritt. Das Bundesschiedsgericht verwies das Verfahren schließlich an das Landesschiedsgericht Brandenburg.

Am Tag *nach* der Verweisung veröffentlichte das Landesschiedsgericht Bayern ein mit „Urteil“ überschriebenes Schriftstück zum Verfahren. Es gab an, dieses Urteil am Tag vor der Verweisung beschlossen zu haben. Die noch vor diesem Zeitraum fallenden Anfragen des Bundesschiedsgerichts hatte das Landesschiedsgericht Bayern allerdings ignoriert. Die Metadaten des Urteils im *portable document format* (PDF) weisen als Erstellungsdatum einen Zeitpunkt *nach* der Verweisung durch das Bundesschiedsgericht aus.

Wäre das „Urteil“ des Landesschiedsgerichts Bayern noch vor Verweisung beschlossen worden, so wäre es möglich gewesen, das Verfahren ohne Beteiligung des Landesschiedsgerichts Brandenburg noch im Jahr 2014 abzuschließen. Das Landesschiedsgericht musste daher bereits im Rahmen der Prüfung der eigenen Zuständigkeit das Zustandekommen des „Urteils“ aus Bayern prüfen. Eine entsprechende Anfrage wies das Landesschiedsgericht Bayern unter Verkennung des Inhalts von § 2 Abs. 4 SGO zurück. Das Landesschiedsgericht Brandenburg musste aufgrund der vorliegenden Fakten (keine Kommunikation an das Bundesschiedsgericht, Erstellungsdatum und Versand erst nach der Verweisung) annehmen, dass der Beschluss des „Urteils“ nicht vor der Verweisung stattgefunden hatte und dies erst Recht nicht zu beweisen gewesen wäre. Eine Nichtverhandlung hätte damit den Parteien den innerparteilichen Rechtsschutz verwehrt. Mit Verweisung ging aber die Zuständigkeit, ein Urteil zu fällen, auf das Landesschiedsgericht Brandenburg über. Das Landesschiedsgericht Bayern war daher zur Veröffentlichung eines Urteils garnicht mehr befugt.

Das Landesschiedsgericht Bayern weigerte sich zudem trotz mehrfacher Nachfrage, die Prozessakten herauszugeben. So musste das Landesschiedsgericht Brandenburg die ursprüngliche Klageschrift und alle sonstigen bereits im Verfahren ergangenen Schriftwechsel einzeln recherchieren und von den Parteien anfordern. In diesen Akten befand sich letztlich nichts, worauf das Landesschiedsgericht nicht Zugriff hätte haben *müssen*. Insbesondere gibt es in Verfahrensakten nichts, was ein mit dem Verfahren befasstes Schiedsgericht nicht einsehen darf. Letztlich waren die Akten die für das Verfahren relevanten Informationen, die das Landesschiedsgericht Brandenburg lt. Schiedsgerichtsordnung den Parteien ggf. hätte zur Verfügung stellen müssen. Dies wurde durch das Verhalten des Landesschieds-

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian
Bretag

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Martin
Hampel
1. Ersatzrichter

Gabriele
Unbekannt
2. Ersatzrichterin

gerichts Bayern unmöglich.

Das Landesschiedsgericht Bayern begründete seine Ablehnung der Herausgabe der Akten damit, dass

1. die Akten der Schweigepflicht gem. § 2 Abs. 4 SGO unterfielen,
2. das Landesschiedsgericht Brandenburg aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes die Akten selbst hätte ermitteln müssen,
3. das Bundesschiedsgericht das „Urteil“ des Landesschiedsgericht Bayern nicht aufgehoben hätte und dieses daher inzwischen rechtskräftig sei und
4. das Landesschiedsgericht Brandenburg ein an das Landesschiedsgericht Bayern adressiertes Schreiben in einem anderen Verfahren, auf dessen Inhalt eine Partei im Verfahren LSG Bbg 14/7 ausdrücklich Bezug nimmt, nicht einsehen dürfe.

Das ist in allen Punkten unsubstantiiert.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die Akten zu einem Verfahren, das verwiesen wurde, dem neu befassten Gericht zugänglich zu machen sind. Eine Entscheidung ohne die Klageschrift, die einem Verweisungsbeschluss des Bundesschiedsgerichts aus nachvollziehbaren Gründen regelmäßig nicht beiliegt, ist nicht möglich. Eine Einholung der einzelnen Schriftsätze bei den Parteien ist nicht nur umständlich, da sie unter den Parteien jeweils abgeglichen werden müssten, sondern auch unnötig, da sie beim ursprünglich zuständigen Gericht bereits konsolidiert vorliegen. Die Verweisung stellt dabei, auch wenn dies nicht ausdrücklich festgelegt ist, selbstverständlich eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, die ohnehin nur gegenüber *Verfahrensaußenstehenden* gilt und nicht gegenüber denjenigen, die das Verfahren zu entscheiden haben.

Die Verhaltensweise, dem Landesschiedsgericht Daten vorzuenthalten, um dann von ihm zu verlangen, diese Daten in identischer Form aus anderen Quellen zu erlangen, verhindert die zügige Durchführung von Verfahren.

Das mit „Urteil“ überschriebene Schriftstück des Landesschiedsgericht Bayern hatte nie eine rechtliche Bedeutung, da das Landesschiedsgericht Bayern bei Erstellung des Urteils bereits nicht mehr für das Verfahren zuständig war. Dass sich das Bundesschiedsgericht zu rechtlich unbedeutenden Schriftstücken nicht äußert, führt nicht dazu, dass diese dadurch auf einmal an Bedeutung gewinnen. Vorliegend hat das Bundesschiedsgericht sogar zweifach auf die Unwirksamkeit des Urteils hingewiesen.¹

Ein Schriftstück aus einem weiteren Verfahren, auf das ein Verfahrensbeteiligter (vorliegend bei der Begründung eines Befangenheitsantrages) explizit verweist, wird dadurch Bestandteil diesen Verfahrens. Auf das entsprechende Schriftstück finden dadurch die Regeln Anwendung, die auch auf den Rest der Akte Anwendung finden.

Es ist unverantwortlich und unkollegial, Verfahren auf diese Weise zu behindern und zu verschleppen.

¹Bundesschiedsgericht, Entscheidung vom 29.01.2015, Az. BSG 2/15-H S; Entscheidung vom 07.05.2015, Az. BSG 18/15-H S.